



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein hat den Namen "FC Hochrhein Hohentengen-Stetten e.V." und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff.AO).
2. Er hat seinen Sitz in 79801 Hohentengen a. H. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Waldshut-Tiengen eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschl. des Freizeit- und Breitensports;
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –Maßnahmen;
 - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorfürhungen sowie sportlichen Wettkämpfen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsfarben

1. Die Vereinsfarben sind Rot/Schwarz/Weiß

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Passive Mitglieder sind die fördernden Mitglieder des Vereins.

Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstößt,
 - b) wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Aufforderung,
 - c) wegen unehrenhafter HandlungÜber den Ausschluss entscheidet der engere geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag sowie evtl. Umlagen werden nach den Erfordernissen des Vereins in angemessener Höhe von der Vorstandschaft festgelegt.

§ 7 Ernennung zum Ehrenmitglied

1. Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Eintrittsgeldpflicht befreit. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Ehrenordnung

Langjährige Vereinsmitglieder werden vom Verein nach der Ehrenordnung geehrt.

1. Aktive und ehrenamtliche Mitglieder
 - 10 Jahre aktive und/oder ehrenamtliche Mitgliedschaft
Urkunde und Vereinsnadel in Bronze
 - 15 Jahre aktive und/oder ehrenamtliche Mitgliedschaft
Urkunde und Vereinsnadel in Silber
 - 20 Jahre aktive und/oder ehrenamtliche Mitgliedschaft
Urkunde und Vereinsnadel in Gold
2. Passive und/oder aktive/ehrenamtliche Mitglieder
 - 25-jährige Mitgliedschaft
Urkunde und Vereinsnadel mit silbernem Lorbeerblatt
 - 40-jährige Mitgliedschaft
Urkunde und Vereinsnadel mit goldenem Lorbeerblatt

§ 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung



§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem oder zwei ersten Vorsitzenden und aus einem oder zwei zweiten Vorsitzenden (engerer geschäftsführender Vorstand). Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:
 - a) einem Kassierer,
 - b) einem Schriftführer,
 - c) einem oder zwei Jugendleitern,
 - d) einem oder zwei Spielausschuss-Vorsitzenden,
 - e) einem oder zwei Beisitzern
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der einberufenen Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im rotierenden System für die Dauer von zwei Jahren wie folgt gewählt:

Jahreszahl der Mitgliederversammlung

gerade	ungerade
Zweiter Vorsitzende	Erster Vorsitzende
Kassierer	Schriftführer
Beisitzer Eins	Beisitzer Zwei

Ausgenommen sind der/die Jugendleiter, der/die nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt wird/werden sowie der/die Spielausschuss-Vorsitzende/n, der/die von den Aktivspielern gewählt wird/werden.

Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mehrere Vorstandsämter können nicht von ein und derselben Person eingenommen werden.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die ersten. oder den/die zweiten Vorsitzenden vertreten, der/die jeweils alleinvertretungsberechtigt ist/sind.
5. Der/die ersten Vorsitzende/n beruft/berufen und leitet/leiten die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es beantragt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstands gehören insbesondere
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
7. Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte und hat den/die ersten Vorsitzenden regelmäßig über die Finanzlage des Vereins zu informieren. Ausgaben bis € 1.000,- bedürfen der Anweisung eines ersten Vorsitzenden. Ausgaben über € 1.000,- bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands. Diese Bestimmungen gelten nur vereinsintern.
8. Die Kassengeschäfte des Vereins mit allen Konten und Buchungsunterlagen und Belegen sind mindestens einmal jährlich gemeinsam von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung einen Bericht. Nach max. vier Jahren ununterbrochener Amtszeit muss ein Wechsel der Kassenprüfer erfolgen.
9. Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.



§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohentengen a. H. unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beträgt 7 Tage, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von einem der zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder das verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung u. des Vorstands ist unter Angabe von Ort, Zeit u. Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist von einem der ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 Jugendordnung

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Der/die Vereinsjugendleiter/in bzw. der/die Stellvertreter/in ist/sind Mitglied/er des Gesamtvorstandes.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 13 Abs. 3. dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 10 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an den Sportclub Hohentengen e.V. und den FC Eintracht Stetten e.V. 1962, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung – Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.05.2011 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.